



Glossar für Sitzungen des Stadtparlaments

Abordnungen: Das Stadtparlament wählt jene Personen, die die Stadt St.Gallen in bestimmten staatlichen Kommissionen und privatrechtlichen Organisationen vertreten (z.B. Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen).

Aufräumsitzung: Das Stadtparlament führt bei Bedarf zusätzlich zu den etwa monatlichen Sitzungen sogenannte Aufräumsitzungen durch. Sie dienen dazu, allfällige auf der Traktandenliste verbliebene Geschäfte zu erledigen. Für jedes Quartal ist provisorisch eine solche Aufräumsitzung terminiert.

Ausstand: Ein Mitglied tritt in den Ausstand und verlässt den Saal, wenn am Beschluss des Stadtparlaments ein unmittelbares privates Interesse von ihm selbst, von seinen Angehörigen oder von Drittpersonen besteht, in deren Auftrag das Mitglied steht.

Baukommission: Die Baukommission prüft die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte, die Fragen der Raumplanung, der Verkehrsplanung und des Bauens betreffen. Sie besteht aus elf Mitgliedern.

Bildungskommission: Sie prüft die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte, die Fragen von Bildung, Jugend, Sport und Freizeit betreffen.

Detailberatung: Wenn das Stadtparlament in der Eintretensdiskussion entschieden hat, eine bestimmte Vorlage zu behandeln, folgt die Detailberatung dieser Vorlage, die nach Artikeln, Ziffern, Abschnitten oder einer anderen geeigneten Unterteilung gegliedert wird.

Einfache Anfrage: Parlamentarischer Vorstoss, der vom Stadtrat eine schriftliche Auskunft über einen Gegenstand der Stadtverwaltung verlangt. Jedes Mitglied des Stadtparlaments hat das Recht, eine Einfache Anfrage einzureichen.

Eintretensdiskussion: Die Beratung einer Vorlage wird in der Regel mit einer Diskussion darüber eröffnet, ob überhaupt auf die Vorlage eingetreten, d.h. über sie diskutiert werden soll. Das Resultat der Eintretensdebatte kann sein: Eintreten auf die Vorlage, Nichteintreten (dann ist die Vorlage erledigt) oder Rückweisung zur Überarbeitung.

Erheblicherklärung: Mit einer Erheblicherklärung durch das Stadtparlament wird dem Stadtrat ein Auftrag gemäss Text einer Motion oder eines Postulats erteilt.

Finanzreferendum: Volksrecht, das darauf abzielt, Beschlüsse mit bestimmten finanziellen Konsequenzen der Volksabstimmung zu unterstellen:

- Dem obligatorischen (automatischen) Finanzreferendum unterstehen Beschlüsse des Stadtparlaments, die neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 15 Mio. oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 1.5 Mio. zur Folge haben; eine Ausgabe gilt als jährlich wiederkehrend, wenn sie während mindestens zehn Jahren erfolgt.



- Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse des Stadtparlaments, die neue einmalige Ausgaben zwischen CHF 500'001 und CHF 15 Mio. oder jährlich wiederkehrende Ausgaben zwischen CHF 50'001 und CHF 1.5 Mio. zur Folge haben. Eine Volksabstimmung ergibt es nur dann, wenn mindestens 1'000 Stimmberechtigte mit ihrer Unterschrift oder ein Drittel der Mitglieder des Stadtparlaments (Ratsreferendum) das Referendum ergriffen haben.

Fraktion: Parteipolitisch ausgerichtete Gruppierung im Parlament. Für eine Fraktion sind mindestens fünf Ratsmitglieder aus verschiedenen Parteien nötig. Die Bedeutung der Fraktionen liegt namentlich bei der Vorbereitung von Geschäften, die an Fraktionssitzungen vor Parlamentsitzungen besprochen werden. Ein Teil der parlamentarischen Meinungsbildung spielt sich somit auf der Ebene der Fraktion ab. Die Fraktionen werden bei der Bestellung des Präsidiums, der Kommissionen und Abordnungen angemessen berücksichtigt. (siehe GO 111.1 Art. 22)

Geheime Abstimmung: Ein Drittel der Mitglieder des Stadtparlaments kann eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln verlangen.

Gemeindeordnung: Die Gemeindeordnung stellt die „Verfassung“ der Stadt St.Gallen dar. Sie regelt die Rechte und Pflichten von Bürgerschaft, Stadtparlament, Stadtrat und Verwaltung sowie Schulen.

Geschäftsprüfungskommission: Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Amtsführung des Stadtrats und der Verwaltung, die Führung des städtischen Haushalts sowie die Anträge über Voranschlag und Steuerfuss sowie alle Geschäfte, für die nicht eine andere Kommission zuständig ist. Sie besteht aus elf Mitgliedern.

Gesamtabstimmung: Die Gesamtabstimmung über eine Vorlage wird durchgeführt, wenn allfällige Rückkommensanträge erledigt sind.

Stadtparlament: Parlament der Stadt St.Gallen. Das Stadtparlament umfasst 63 Mitglieder. Er gliedert sich in Fraktionen, die ein Spiegelbild der Stärke der in der Stadt bestehenden Parteien sind. Das Stadtparlament wird im Proporzverfahren für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Das Stadtparlament prüft die Amtsführung von Stadtrat und Verwaltung. Er beschliesst unter Vorbehalt des Referendums über den Voranschlag inkl. Steuerfuss und die Rechnung sowie über grössere Kredite und Beiträge. Ferner nimmt er eine Reihe von Wahlen vor. Er diskutiert parlamentarische Vorstösse.

Initiative: Mit einer Initiative können 1'000 Stimmberechtigte den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Interpellation (nur Fragen zu einem Sachgeschäft): Parlamentarischer Vorstoss. Jedes Mitglied des Stadtparlaments kann mit einer Interpellation verlangen, dass der Stadtrat im Stadtparlament Auskunft über einen Gegenstand der Stadtverwaltung erteilt; eine Interpellation muss von mindestens fünf Mitgliedern des Stadtparlaments unterzeichnet sein. (Keine Erheblicherklärung, nur schriftliche Antwort der DS an den Parlamentarier zu den gestellten Fragen)

Kommissionen: Die Geschäfte des Stadtparlaments werden in der Regel von Kommissionen vorberaten. Es bestehen fünf ständige Kommissionen, nämlich die Geschäftsprüfungskommission, die Liegenschaftenkommission, die Baukommission, die Werkkommission und



die Bildungskommission. Das Stadtparlament kann einzelne Geschäfte nichtständigen Kommissionen übertragen.

Liegenschaftskommission: Die Liegenschaftskommission prüft die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Grundstücksgeschäfte. Sie besteht aus sieben Mitgliedern.

Motion: Parlamentarischer Vorstoss. Jedes Mitglied kann mit einer Motion beantragen, dass der Stadtrat den Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung, für ein rechtsetzendes Reglement oder einen anderen in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Beschluss vorlegt. Kann erheblich erklärt werden.

Namensaufruf: Ein Drittel der Mitglieder des Stadtparlaments kann die Abstimmung mit Namensaufruf verlangen. Dabei wird zu Protokoll genommen, wer zugestimmt, abgelehnt, sich der Stimme enthalten oder an der Abstimmung nicht teilgenommen hat.

Nichteintreten: Der Rat lehnt es ab, sich mit einem Geschäft zu befassen.

Ordnungsantrag: Ein Antrag, der das Verfahren der Beratung im Stadtparlament betrifft.

Petition: Eingabe an eine Behörde, also auch an das Stadtparlament. Das verfassungsmässige Petitionsrecht gewährleistet das Recht, Eingaben an die Behörden zu machen, ohne dass daraus ein Nachteil erwachsen darf. Die Behörde ihrerseits ist verpflichtet, die Eingabe entgegenzunehmen; sie ist jedoch nicht verpflichtet, sie zu behandeln und den Forderungen zu entsprechen.

Postulat: Parlamentarischer Vorstoss. Jedes Mitglied des Stadtparlaments kann mit einem Postulat beantragen, dass der Stadtrat prüft und Bericht erstattet, ob ein Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung oder den Erlass eines Reglements vorzulegen oder ob eine Massnahme zu treffen sei. Das gleiche Recht steht den parlamentarischen Kommissionen zu. Kann erheblich erklärt werden.

Präsidium: Das Präsidium des Stadtparlaments besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin, drei Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzählern und den Fraktionspräsidentinnen bzw. -präsidenten. Es nimmt namentlich Aufgaben wahr, die sich auf den Ratsbetrieb beziehen, und erlässt einen erläuternden Bericht zu den Volksabstimmungsvorlagen.

Ratsreferendum: 21 Mitglieder (ein Drittel des Rates) können unmittelbar nach der Abstimmung verlangen, Beschlüsse, für die das Stadtparlament abschliessend zuständig ist, dem fakultativen Referendum zu unterstellen bzw. dass Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

Referendum: Volksrecht, das darauf abzielt, bestimmte Beschlüsse des Stadtparlaments einer Volksabstimmung zu unterstellen. Änderungen der Gemeindeordnung sind in jedem Fall der Volksabstimmung zu unterstellen, ebenso Beschlüsse mit einem bestimmten Ausgabenvolumen (Finanzreferendum). Beim fakultativen Referendum sind die Unterschriften von 1'000 Stimmberechtigten für eine Volksabstimmung oder die Stimmen eines Drittels der Mitglieder des Stadtparlaments nötig (Ratsreferendum).

Rückkommen: Am Ende der Detailberatung wird gefragt, ob nochmals über das Geschäft diskutiert werden soll.



Stadtrat: Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin und vier weiteren Mitgliedern. Er wird nach dem Mehrheitswahlsystem gewählt.

Traktandenliste: Sie enthält alle pendenten Geschäfte des Stadtparlaments.

Vorlage: Ein Geschäft auf der Traktandenliste des Stadtparlaments.

Vorstoss, parlamentarischer: Antrags- und Fragerecht der Mitglieder des Stadtparlaments, im Rahmen ihrer Tätigkeit ihren politischen Willen zum Ausdruck zu bringen oder neue Verhandlungsgegenstände in die parlamentarische Diskussion einzubringen. Das Geschäftsreglement des Stadtparlaments kennt vier verschiedene parlamentarische Vorstöße: Motion, Postulat, Interpellation, Einfache Anfrage.

Werkkommission: Die Werkkommission prüft die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte, welche die Verwaltung der Technischen Betriebe betreffen. Sie besteht aus elf Mitgliedern.

Das Glossar finden Sie im Internet unter:

Stadt-Politik – Stadtparlament – in rechter Service-Spalte unter Downloads

Stadtkanzlei, Januar 2008

